

Verein der Freunde und Förderer des Einstein-Gymnasiums Neuenhagen e.V.

Satzung

Änderungsentwurf v om 06.04.2002

Die Satzung des Vereins wurde zur Vereinsgründung am 02. April 1992 erstellt und durch das Amtsgericht Strausberg am 24.09.92 mit dem Eintrag des Vereins in das Vereinsregister Nr. VR 265 geprüft und genehmigt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.06.1994 wurde die Satzung im nachstehenden Wortlaut geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.04.2002 wurde die Satzung im nachstehenden Wortlaut geändert.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Einstein -Gymnasiums Neuenhagen e.V." und im Briefkopf zusätzlich das Logo "Einstein" (Zeichnung) des Einstein -Gymnasiums.

Der Verein hat seinen Sitz in Neuenhagen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§ 52, 53 II AO in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Einstein -Gymnasiums Neuenhagen zur Förderung der Erziehung und Bildung. Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden. Die Unterstützung ist durch diesen Personenkreis schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Hierzu ist Art und Umfang der Maßnahme, welche gefördert werden soll, und der gewünschte finanzielle Betrag der Unterstützung zu erklären.

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung, Art und Höhe der Unterstützung. Nicht verbrauchte Fördergelder sind an die Vereinskasse zurückzuführen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Die Fördergelder sind zweckgebunden zu verwenden und dem Vorstand durch Beleg nachzuweisen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Schulkonferenz des Einstein -Gymnasiums Neuenhagen mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne dieser Vereinssatzung zu verwenden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person über 16 Jahre
- b) jede juristische Person.

(2) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen.

(3) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Als Zeichen der Annahme übergibt der Vorstand dem neuen Mitglied die Satzung.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds zum Jahresende. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b) durch Tod des Mitgliedes (natürliche Personen) oder Auflösung der Existenz (juristische Personen).
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Vorstand feststellt, dass das Mitglied die fälligen Beiträge oder andere Forderungen des Vereins auch nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Auszuschließen ist, wer gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss ist gegenüber dem Vorstand begründet zu beantragen. Der Vorstand hat die Entscheidung dem auszuschließenden Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

(6) Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Juristische Personen benennen eine stimmberechtigte natürliche Person.

(7) Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.

(9) Ehrenmitglieder können nur natürliche bzw. juristische Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied kann dem Vorstand begründete Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft unterbreiten. Auf Antrag des Vorstands wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft regelt § 3, Absatz 5 d.

§ 4

Beiträge

(1) Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag darf nicht unterschritten werden.

(2) Der Mindestbeitrag wird wie folgt festgelegt:

a) für natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ab dem 65. Lebensjahr

3,00 € (-drei-)

b) für volljährige, natürliche Personen bis zum 65. Lebensjahr

10,00 € (-zehn-)

c) für juristische Personen

25,00 € (-fünfundzwanzig-)

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr stets bis zum 31. März vorrangig bargeldlos auf das Vereinskonto in einem Betrag zu entrichten. Der Schatzmeister hat Bareinnahmen schriftlich zu quittieren.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und
 - den zwei Beisitzern.

Verein und Vorstand werden durch den Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall, der nach außen nicht nachgewiesen werden muss, wird der Vorsitzende durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der stellv. Vorsitzende oder der Schatzmeister, vertreten.

Schatzmeister und Schriftführer vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

(2) Der Vorstand darf nur aus natürlichen, volljährigen Personen bestehen. Mitglieder der Schulleitung des Einst ein-Gymnasiums dürfen nicht Mitglied des Vorstandes werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) den Abschluss von Verträgen, die ausschließlich der Erreichung der Ziele des Vereins entsprechen
- c) Beschlüsse zu Anträgen auf Unterstützungen.

(6) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, leitet die Verhandlung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Im Übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen dieser Satzung und des BGB.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladungen und Veröffentlichung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

(2) Das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung steht zu

- a) dem Vorstand
- b) den Vereinsmitgliedern, wenn dies von mindestens 25 v. H. der eingetragenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Mit der schriftlichen Einladung ist die vorläufige Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Satzungsänderungsanträge sind in vollem Wortlaut mit der Einladung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens. Hierzu sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr zu wählen sind.
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Ausschluss von Mitgliedern (endgültiger Beschluss)
- g) Änderungen der Satzung
- h) Auflösung des Vereins
- i) Berufung von Beiratsmitgliedern

(5) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung zu stellen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnung (Anträge im Wortlaut)
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse einschließlich Art der Abstimmung
- den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen
- den genauen Wortlaut von persönlichen Erklärungen

§ 7

Beschlussfassung der Organe des Vereins

(1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit Ausnahme der Anträge zu §§ 8, 9 dieser Satzung, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge können zu späteren Sitzungen neu gestellt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind und die ordnungsgemäße Einladung aller Vorstandsmitglieder nachgewiesen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

a) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bei allen Verhandlungen außer Anträgen zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

b) wenn mindestens, 2/3 (zwei Drittel) der Vereinsmitglieder zur Abstimmung über Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung anwesend sind.

(4) Stellt der Versammlungsleiter fest, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende binnen 30 Minuten eine zweite Versammlung einzuberufen.

Bei dieser 2. Mitgliederversammlung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.

(3) Anträge auf Satzungsänderung gelten als angenommen,

- wenn in der ersten Versammlung 2/3 der Vereinsmitglieder oder

- wenn in der zweiten Sitzung 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

(4) Anträge deren Ziel es ist, den Zweck des Vereins (§ 2) zu ändern, gelten als Anträge zur Auflösung des Vereins.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Anträge zur Auflösung des Vereins sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(2) Die Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut bekannt zu geben.

- (3) Anträge zur Auflösung gelten als angenommen,
- wenn in der ersten Versammlung 2/3 der Vereinsmitglieder oder
- wenn in der zweiten Sitzung 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen .

§ 10

Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes, insbesondere zur Verhandlung von Anträgen auf Förderung und Unterstützung, wird ein Beirat berufen.

(2) Dem Beirat gehören an:

- Der Schulleiter o. V. i. A. des Einstein-Gymnasiums Neuenhagen
- Ein Mitglied der Elternkonferenz
- Ein Mitglied der Schülerkonferenz

(3) Weitere Personen, die aufgrund besonderer Sachkenntnis zu einer speziellen Thematik beraten sollen, können von der Mitgliederversammlung befristet zu Beiratsmitgliedern bestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung vom 02.04.1992 wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.1994 geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.

Die Satzung vom 30.06.1994 wurde in der Mitgliederversammlung am 09.04.2002 geändert und im vorstehenden Wortlaut beschlossen. Die Änderungen treten mit der Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister spätestens aber 12 Wochen nach der Beantragung der Eintragung in Kraft. Die aufgehobenen, ursprünglichen Satzungsteile treten mit diesem Tag außer Kraft.